



POLIZEI- UND GEBRAUCHSHUNDEVEREIN OSTHOLSTEIN VON 1972 e. V.

AUSBILDUNGSPLATZ EUTIN-FISSAU
AM WEG ZUR ALTEN SCHÄFEREI



SATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Polizei- und Gebrauchshundeverein Ostholstein von 1972 e.V.

und hat seinen Sitz in Eutin, Kreis Ostholstein. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Beihilfen und sonstigen Einnahmen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Aufgabe des Vereins:
 - Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund,
 - Förderung der hundesporttreibenden Jugend (siehe Jugendordnung),
 - Ausbildung der Hundeführer zur artgerechten Haltung, so wie es die Gesetze des Tierschutzes vorsehen, und fachgerechte Ausbildung des Hundes,
 - Ausbildung der Hundeführer zur artgerechten Haltung – so wie es die Gesetze des Tierschutzvereins vorsehen – und zur fachgerechten Ausbildung des Hundes.
 - Ausbildung aller geeigneten Hunderassen zur Verkehrssicherheit,
 - Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Bekämpfung unlauteren Hundehandels.
 - Durch Zusammenarbeit mit den diensthundehaltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden will der Verein zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beitragen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern
Ordentlichen Mitgliedern
Jugendlichen Mitgliedern

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Aufnahme in den Verein von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

Zum Kreis der Jugendgemeinschaft zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie sind mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung der Jugendgemeinschaft stimmberechtigt.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Jugendlichen können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen, der für sie das Stimmrecht erhält.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus (Beachtung der Hausordnung) und den Übungsplatz (Beachtung der Platzordnung) zu benutzen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, d.h. unter anderem ehrenamtlich und bei Bedarf Funktionen zu übernehmen, das Vereinseigentum zu schonen und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Mitglieder (Hundehalter) sind verpflichtet, bei Vereinseintritt eine bestehende Hundehaftpflicht-Versicherung vorzuweisen. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung.

Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Spätere Austrittserklärungen verpflichten zur Zahlung des nächsten Jahresbeitrages.

Der Ausschluss erfolgt bei rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes auf Beschluss des Vereinsausschusses. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen. Einspruch kann schriftlich - innerhalb von 2 Wochen - beim Vorstand erhoben werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte des Auszuschließenden.

Ein Mitglied, das den Beitrag für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht bis zum 30.11. entrichtet hat, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der Beiträge.

§6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden jeweils von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils am 01. Januar fällig. Nach dem 01. Juli eingetretene Mitglieder haben die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung .

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (geschäftsführend)
2. dem 2. Vorsitzenden (geschäftsführend)
3. dem Schatzmeister (geschäftsführend)
4. dem Schriftführer
5. dem Ausbildungswart
6. dem Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister - davon je zwei gemeinsam -, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, Abs.2 BGB.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung, so tritt die Jugendversammlung erneut zur Wahl zusammen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung bekannt zu geben.

§9

Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören drei von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählte Mitglieder an.

Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ernennt der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

§10

Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

Eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ist einmal jährlich, im ersten Viertel eines Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Aufforderung zur Stellung von Anträgen, mit einer Frist von 2 Wochen, schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen
- g) Festsetzung der Arbeitsstunden
- h) Wahl

- i) Behandlung von etwaigen Anträgen
- j) Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern, die das Recht haben, jederzeit Kasse und Buchhaltung zu überprüfen - für die Dauer von 2 Jahren - .
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- d) Bestätigung des Jugendwartes.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 48 Stunden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss oder ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden verlangt.

§11

Protokoll

Es ist in jeder einberufenen Versammlung ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und zwei ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§12

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluss der dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Versammlung ernennt drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Restvermögen nur steuerbegünstigten, kynologischen Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13

Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.